



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassennetze
3003 Bern

Zug, 1. September 2020 ek

**Bundesgesetz über Velowege
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK den Regierungsrat des Kantons Zug in oben erwähnter Sache zur Stellungnahme eingeladen. Dafür bedanken wir uns.

Wir begrüssen es, dass die Velowege mit dem neuen Bundesgesetz den Fuss- und Wanderwegen gleichgestellt werden. Planung und Umsetzung von velofördernden Massnahmen sind damit künftig rechtlich besser abgestützt. Nachfolgend äussern wir uns zum Gesetzesentwurf.

Begrifflichkeiten:

Gemäss Art. 1 werden im vorliegenden Entwurf des Bundesgesetzes über «Velowege» (Veloweggesetz) Grundsätze über «Velowegnetze» festgelegt. Diese beiden Begriffe basieren auf Art. 88 der Bundesverfassung (BV). Wir gehen davon aus, dass mit dem unter Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 aufgeführten Begriff «Radwege» ebenfalls «Velowege» gemeint sind und die «Velowegnetze» als Gesamtes alle diese dort aufgeführten Netzelemente umfassen können.

Antrag:

Das Gesetz ist mit dem Begriff «Veloweg» zu ergänzen.

Artikel 3 Velowegnetz für den Alltag (Veloparkierungsanlagen):

Gemäss Art. 3 Abs. 3 dienen Velowegnetze für den Alltag vor allem dem Pendlerverkehr für Beruf und Ausbildung sowie dem Einkaufsverkehr. Entsprechend sollen die für diesen Verwendungszweck wichtigen Ziele und Quellen erschlossen werden: Wohngebiete, Arbeitsplätze, Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Einkaufsläden sowie Freizeitanlagen. Veloparkierungsanlagen werden nun aber im Art. 3 Abs. 2 zusammen mit den Netzelementen (u. a. Strassen, Radwege, Wege) aufgeführt, welche die Velowegnetze bilden. Gemäss Erläuterndem Bericht zum Gesetz sind damit auch Veloparkierungsanlagen gemeint. Wir empfehlen, Veloparkierungsanlagen als Netzelemente in Art. 3 Abs. 2 zu streichen.

Antrag:

Veloparkierungsanlagen als Netzelemente sind in Art. 3 Abs. 2 zu streichen.

Artikel 4 Velowegnetze für die Freizeit:

In Art. 4 (Freizeitverkehr) werden Radstreifen im Gegensatz zu Art. 3 (Alltagsverkehr) ausgenommen. Radstreifen sollten jedoch für Velowegnetze für den Freizeitverkehr ebenfalls möglich sein. Wir empfehlen, auch im Art. 4 bei den Velowegnetzen für den Freizeitverkehr «Radstreifen» zu erwähnen.

Antrag:

Artikel 4 ist mit «Radstreifen» zu ergänzen.

Artikel 6 Planungsgrundsätze:

Gemäss Erläuterndem Bericht zum Art. 2 wird erwähnt, dass das Veloweggesetz nicht regelt, wo Mischverkehr mit anderen Verkehrsträgern zulässig ist. In Art. 6 lit. c steht, dass der Veloverkehr, wo möglich und angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr und vom Fussverkehr geführt wird. Der Erläuternde Bericht erwähnt wiederum, dass obiger Art. 6 die gemischte Führung mit anderen Verkehrsträgern keineswegs ausschliesst und daraus kein Verbot solcher Mischverkehrslösungen abgeleitet werden kann. Hingegen könne der Bund auf Basis des ergänzten Art. 88 BV Grundsätze festlegen, unter welchen Bedingungen sich eine Infrastruktur für Mischverkehr eignet und wo unterschiedliche Mobilitätsformen entflochten werden müssen.

Diese Verworrenheit an Aussagen führt zu Unsicherheit. Im Kanton Zug gibt es viele kombinierte Fuss- und Radwege innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebiets. Ausserhalb der Siedlungsgebiete ist die Führung des Veloverkehrs abseits der Fahrbahn mit dem Fussverkehr eher die Regel als die Ausnahme. Bei vielen Strecken wäre eine Trennung von Fuss- und Radverkehr möglich, allerdings müssten viele kombinierte Rad-/Gehwege, die unseres Erachtens sicher und attraktiv sind, für eine Trennung verbreitert werden. Dies ist auch mit Land- und allenfalls Fruchtfolgeflächenverbrauch verbunden. Dies widerspricht der häuslicher Bodennutzung. Das Bundesgesetz darf die notwendige Interessenabwägung in dieser Frage nicht präjudizieren.

Antrag:

Artikel 6 ist so zu präzisieren, dass der Veloverkehr innerorts, wo möglich und angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr und vom Fussverkehr und ausserorts, wo möglich und angebracht, getrennt vom motorisierten Verkehr zu führen ist.

Fragebogen:

Wir können Ihnen schlussendlich mitteilen, dass wir die vom ASTRA gestellten Fragen mit JA beantworten können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Zug, 1. September 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- aemterkonsultationen@astra.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Baudirektion, info.bds@zg.ch
- Amt für Raum und Verkehr, info.arv@zg.ch
- Staatskanzlei (zur Veröffentlichung im Internet) (info.staatskanzlei@zg.ch)